

Richtlinien Nachteilsausgleich Student*innen und Weiterbildungsteilnehmer*innen

Verabschiedet durch die Hochschulleitung am 12.06.2018

Erlass Nr. 3.5.1

Rektorat / Stab

25. September 2020

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Student*innen aller Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für die Teilnehmer*innen der Weiterbildungsveranstaltungen der HfH. Die Richtlinien definieren die Anspruchsgruppen sowie mögliche Formen des Nachteilsausgleichs (NTA) und regeln den Ablauf sowie die erforderlichen Dokumente für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs.

2 Zweck und Zielsetzung

Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, Student*innen mit einer Behinderung und/oder chronischen Krankheiten zu ermöglichen, das Studium unter angepassten Bedingungen und Prüfungen bzw. Leistungsnachweise chancengleich zu absolvieren. Die vorliegenden Richtlinien stellen sicher, dass Student*innen, die von einer Behinderung, und/oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, keine Nachteile erfahren.

3 Kommunikation der Regelungen zum Nachteilsausgleich

Die vorliegenden Richtlinien «Nachteilsausgleich Student*innen und Weiterbildungsteilnehmer*innen» sowie alle ergänzenden Dokumente (vgl. Punkt 9) sind auf dem Studierendenportal verfügbar. An Informationsveranstaltungen zu den Studiengängen und zum Studium werden die Student*innen über die Studien- und Studierendenberatungsstelle auf diese Richtlinien hingewiesen. Der Prozess zum Nachteilsausgleich ist im Q-Raum publiziert.

4 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs bestehen insbesondere im Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV, SR 101), den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) und dem Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung der UNO (Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006, von der Schweiz ratifiziert am 15.04.2014).

Die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 1) definiert die Merkmale von Menschen mit Behinderung wie folgt: «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können».

5 Allgemeine Bestimmungen

Der Nachteilsausgleich kann sich auf Studienleistungen oder auf die Erbringung von Leistungsnachweisen beziehen. Der Nachteilsausgleich ist keine Prüfungserleichterung und bedeutet keinen Verzicht auf die Erreichung der Lernziele, sondern korrigiert unausgeglichene Ausgangslagen und sichert damit die Überprüfung der gesamten Lernziele. Mit dem Nachteilsausgleich werden Rahmenbedingungen (technischer oder organisatorischer Art) angepasst, die der Kompensation behinderungsbedingter Erschwernisse dienen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind individuell und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiengangs, des

Weiterbildungsangebotes und den Bedürfnissen der antragstellenden Person, im Einzelfall zu vereinbaren.

Massgebend für den Nachteilsausgleich an der HfH ist § 19 der «Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik».

§ 19 Nachteilsausgleich

¹ Studierenden, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.

² Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich befristet und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

³ Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

⁴ Die HfH erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.

⁵ Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Studiengangsleitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von allfälligen Schweigepflichten zu entbinden.

6 Anspruchsgruppen

Student*innen und Weiterbildungsteilnehmer*innen, welche wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit im Studium oder in Weiterbildungsveranstaltungen benachteiligt sind, können nachteilsausgleichende Massnahmen gewährt werden.

6.1 Mögliche Massnahmen (nicht abschliessende Aufzählung)

- Anpassung der Prüfungsform (z.B. mündlich statt schriftlich bei Student*innen mit einer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit, schriftlich statt mündlich bei Studierenden mit einer Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit).
- Zeitverlängerung bei Prüfungen und Leistungsnachweisen
- Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln (z.B. Verwendung eines HfH-Laptops)
- Separater Raum bei schriftlichen Prüfungen
- Unterbrechung der Prüfung durch individuelle Erholungspausen, die nicht der Prüfungszeit angerechnet werden
- Anpassung der Absolvierung der Studienleistungen (z.B. Verlängerung des Studiums aufgrund einer medizinisch bedingten Therapiephase im Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung)
- Einbezug von Personen zur Kompensation von Funktionseinschränkungen (z.B. Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden)
- Frühzeitiger Zugang zu Unterlagen (z.B. Literaturlisten, Pflichtliteratur, Skripte, Präsentationen, PDF-Dokumenten etc.)

- Technische Beratung oder Unterstützung während des Studiums (z.B. FM-Anlage für gehörlose Studierende)

7 Ablauf

7.1 Erstkontakt

Die Student*innen wenden sich für ein Informations- und/oder Beratungsgespräch an die Studien- und Studierendenberatungsstelle. Im Gespräch wird gemeinsam der konkrete Bedarf an Massnahmen, Unterstützungen und Begleitung ermittelt.

7.2 Verfassen des Gesuchs

Nach der Beratung kann die betroffene Person bei der zuständigen Studiengangsleitung oder bei der Weiterbildungslehrgangsleitung ein schriftliches Gesuch einreichen gemäss Vorlage (vgl. Punkt 9)

7.3 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch beinhaltet Angaben zur Person und ihrer medizinischen Diagnose (aktuelles Gutachten einer Fachperson erforderlich), eine Beschreibung der Auswirkungen der Behinderung oder chronischen Krankheit auf die Studienleistungen und/oder Leistungsnachweise sowie einen konkreten Vorschlag für die Massnahmen des Nachteilsausgleichs.

7.4 Notwendige Dokumente

Um die behinderungsbedingten oder krankheitsbedingten Einschränkungen und die damit verbundenen Anpassungen und Massnahmen gegenüber der HfH nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen, benötigt die Gesuchsteller*in ein aktuelles Gutachten einer Fachperson. Die fachliche Stellungnahme mit Diagnose ist dem Antrag um Nachteilsausgleich beizulegen. Und wird im elektronischen Student*innen Dossiers mit Zugangsbeschränkung abgelegt.

7.5 Anforderungen an die ärztliche Stellungnahme

- Grundsätzlich akzeptiert werden Zeugnisse von Ärzt*innen, Psychiatrischen und Fachpsychologischen Stellen und Gutachten der Invalidenversicherung (IV). Bei Dyslexie, Dyspraxie, Dysgraphie, Dyskalkulie wird das Gutachten einer Fachperson, die auf neuropsychologische Diagnostik spezialisiert ist, akzeptiert.

Diagnose gemäss ICD-10 Klassifikation (International Classification of Diseases) oder falls vorhanden ICF1 (International Classification of Functioning, Disability and Health)

–

Studienrelevante Einschränkungen und Auswirkungen der Funktionseinschränkung / Behinderung / chronischen Krankheit.

–

Präzise Beschreibung der Entwicklungstendenz der Funktionseinschränkung / Behinderung / Krankheit, insbesondere Stabilität, Progressivität, Degressivität; wenn es sich um einen dauerhaften Zustand mit konstanten Funktionsbeeinträchtigungen handelt, soll dies in der Stellungnahme festgehalten werden.

7.6 Termine

Das Gesuch auf Nachteilsausgleich für Prüfungen/Leistungsnachweise/Studienleistungen, muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung, bei der Information zum Leistungsnachweis oder nach den Informationen zu den Studienleistungen eingereicht werden.

Für bereits erbrachte Leistungsnachweise kann nachträglich kein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.

7.7 Entscheid

Die Stabstelle Gleichstellung & Diversity prüft das Gesuch auf Rechtsgleichheit bzw. Entsprechung der Richtlinien innerhalb von 5 Arbeitstagen. Die Studiengangsleitung oder die Weiterbildungslehrgangsleitung entscheidet innerhalb von 10 Arbeitstagen über das Gesuch.

7.8 Bewilligung: Schriftliche Vereinbarung

Die Vereinbarung beschreibt Art und Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs und ist zeitlich zu befristen.

Die Gesuchsteller*in, die Studiengangsleitung oder die Weiterbildungslehrgangsleitung erarbeiten, spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs, gemeinsam eine schriftliche Vereinbarung gemäss Vorlage «Vereinbarung Nachteilsausgleich». Die Vereinbarung ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen und wird im Student*innendossier abgelegt.

7.9 Ablehnung: Schriftliche Verfügung

Falls keine NTA-Massnahme gerechtfertigt ist oder keine Einigung über den Umfang des Nachteilsausgleichs erreicht wurde, teilt die Studiengangsleitung / Weiterbildungslehrgangsleitung dies der Gesuchsteller*in in Form einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung gemäss Vorlage «Verfügung Ablehnung Gesuch NTA» mit. Die Verfügung wird im Student*innendossier abgelegt.

7.10 Information und Umsetzung

Die Studiengangsleitung / Weiterbildungslehrgangsleitung informiert die involvierten Dozent*innen und leitet die unterschriebene Vereinbarung an die zuständige Stelle der Hochschuladministration weiter. Die Student*in / die Weiterbildungsteilnehmer*in ist für die Dokumentation zuständig.

7.11 Überprüfung

Mindestens 15 Arbeitstage vor Ablauf der terminierten NTA_Vereinbarung muss sich die Student*n für einen Gesprächstermin bei der Studien und Studierendenberatungsstelle melden und die Dokumentation des NTA vorweisen. Bei Bedarf kann das Gesuch verlängert ein neues Gesuch gestellt werden.

8 Datenschutz

Die Daten werden vertraulich gehandhabt. Allebeteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht. Falls ein Austausch von Informationen zwischen Ärzt*in/Psycholog*in/Therapiestelle oder Fachperson und Studien und Studierendenberatungsstelle der Hochschule nötig wird, hat die Gesuchsteller*in die Fachperson von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

9 Anhang

- Merkblatt Nachteilsausgleich
- Gesuch Nachteilsausgleich
- Vereinbarung Nachteilsausgleich